

mpn-netzwerk.de

e.V. 

Selbsthilfeforum für Betroffene von
Myeloproliferativen Neoplasien

SATZUNG



Impressum

Herausgeber: mpn-netzwerk e. V.
c/o Stiftung DLH
Adenauerallee 87
53113 Bonn

kontakt@mpn-netzwerk.de
www.mpn-netzwerk.de

Stand : 27.08.2021

Gestaltung: Rainer Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck, Aufgabe	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Mittel	6
§ 5 Mitgliedschaft	7
§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8 Beiträge	9
§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
§ 10 Organe des Vereins	10
§ 11 Mitgliederversammlung	10
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 13 Vorstand	11
§ 14 Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale / Dienstverträge	13
§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen	13
§ 16 Kassenprüfung	13
§ 17 Auflösung	13
§ 18 Inkrafttreten	14

Satzung des

mpn-netzwerk e. V.

in der Fassung vom 27. August 2021

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „mpn-netzwerk e. V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei chronischen Myeloproliferativen Neoplasien (MPN).
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (Patienten und deren Angehörige) mit chronischen Myeloproliferativen Neoplasien, wie
 - ET (Essentielle Thrombozythämie)
 - PV (Polyzythämia Vera)
 - PMF, sMF (primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)
- Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.

- b. Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über chronisch Myeloproliferative Neoplasien (MPNs) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger der Website www.mpn-netzwerk.de.
- c. Unterstützung der MPN dienlichen Forschung
- d. Interessenvertretung
- e. Aus- und Weiterbildung
- f. Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Mitglieder
- b. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist oder Angehöriger im Sinne einer Familienmitgliedschaft ist.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Mindestbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch zur Zahlung des Mitgliedbeitrages nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch textliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann nur vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden bei
 - a. grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,

b. bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Mahnung. Die zweite Mahnung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet gilt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen und erkennen diese Satzung verbindlich an.
2. Jedes aktive Mitglied nach § 5 (2) hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.
4. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen oder auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.
3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand und von diesem mit Aufgaben betraute Dritte personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder verarbeitet. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Hierzu zählen
 - Vorname, Name, Anschrift
 - Telefonnummer, E-Mailadresse
 - Form der chronischen Myeloproliferativen Erkrankung
 - Geschlecht, Geburtsjahr
 - Bankverbindung
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungder personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der

Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitglieder-versammlung abzusenden. Für die Erreichbarkeit der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.

1. Die Mitgliederversammlung kann auch sowohl digital oder in hybrider Form abgehalten werden.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand
 - a. bei besonderen Anlässen einberufen werden oder
 - b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden

Mitglieder.

5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der- Kassenführer/Kassenführerin

Darüber hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

2. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten (Gemeinschaftsvertretung). Mindestens einer dieser Vertreter
muss der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/Protokollführerin aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d. h. der/die Vorsitzende und der/die Beisitzer im ungeraden Jahr sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende und der/die Kassenführer/Kassenführerin im geraden Jahr. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aus der Reihe des Vorstands soll ein Stellvertreter/Stellvertreterin für die Position des/der Kassenführers/Kassenführerin fest benannt werden. Die Benennung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorstands zu beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des

Vereins verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

9. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale / Dienstverträge

1. Der Vorstand des Vereins (§ 13) kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinsämter trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu entsprechenden Themen durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferin dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferin werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl

ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist unter anderem die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§47ff).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die **Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe in Bonn**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift.

Die Satzung wurde geändert am 28. Mai 2010, am 27. April 2012,
am 09. März 2013, am 27.03.2015, 17.03.2017 und am 27.08.2021

Bonn, den 27. August 2021

Der Vorstand

mpn-netzwerk.de

e.V.



Selbsthilfeforum für Betroffene von
Myeloproliferativen Neoplasien

ETETETET**ET**ETETET
PVPVPVP**PV**PVPVP
PMFPMF**PMF**PMF